

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der am 01. Dezember 1973 gegründete Verein führt den Namen Segel-Club Stevertalsperre e.V. (SCST e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Haltern am See und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nr. 10396 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung des Segelsports nach den Grundsätzen des Amateursports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Vereinsarbeit und des Vereinslebens

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein, seine Amts- und Aufgabenträgerinnen und -träger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amts- und Aufgabenträgerinnen und -träger pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von

Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere

- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
- die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
- die Benennung von Ansprechpersonen.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

- im Segler-Verband Nordrhein-Westfalen
- im Kreissportbund Recklinghausen
- im Stadtsportverband Haltern am See

Der Landessportbund NRW ist der Verband der Fachverbände und der Stadt- und Kreissportbünde. Über die Mitgliedschaft des SCST e.V. in den vorgenannten Verbänden und dem Bund erfolgt die Vertretung im Landessportbund NRW und im Bundesfachverband Deutscher Segler-Verband e.V..

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Adresse der Geschäftsführung zu richten oder dieser einem Vorstandsmitglied persönlich zu überreichen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Weiteres hierzu regelt § 10 Abs. 7.

Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters in Textform.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen aktiven oder passiven Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder haben grundsätzlich den Status von aktiven Mitgliedern. Durch entsprechenden Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, erhalten sie den Status eines passiven Mitgliedes. Passive Mitglieder erhalten durch Antrag an den Vorstand den Status eines aktiven Mitgliedes.

Die Wirkung der Änderung des Status vom aktiven zum passiven Mitglied tritt mit Ablauf des Kalenderjahres ein. Die umgekehrte Statusänderung vom passiven Mitglied zum aktiven Mitglied tritt mit sofortiger Wirkung ein.

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sport- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Den aktiven Mitgliedern stehen Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung in ihrer sportlichen Zweckbestimmung zur Verfügung.
Bei den Mitgliederversammlungen haben sie ein Stimmrecht.

3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Passive Mitglieder haben, soweit nachstehend nichts Anderes geregelt ist, die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Insoweit sind sie insbesondere zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsregelung, zu ihren Gunsten gilt auch die Familienstaffelung, verpflichtet. Passive Mitglieder sind vom Infrastrukturbeitrag befreit. Sie sind nicht berechtigt, ein Boot auf dem Clubgelände zu halten. Sie sind des Weiteren nicht berechtigt, Zulassungsmarken des Vereins zu benutzen. Sie haben auch kein Recht, die Clubboote zu gebrauchen.

Passive Mitglieder nehmen ansonsten voll an dem Vereinsleben, insbesondere an Versammlungen und geselligen Veranstaltungen, teil.

Bei den Mitgliederversammlungen haben sie ein Stimmrecht.

4. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen.

Eine außerordentliche Mitgliedschaft gehen entweder Förderer des SCST e.V., die die Angebote des Vereins nicht nutzen, oder Teilnehmende an den Segelausbildungen, die noch keine ordentliche Mitgliedschaft eingegangen sind, ein.

Teilnehmende an den Segelausbildungen erhalten durch den Antrag der Kursteilnahme den Status eines außerordentlichen Mitglieds.

Für außerordentliche Mitglieder fällt kein Aufnahmebeitrag an. Außerordentliche Mitglieder sind ebenso vom Infrastrukturbeitrag befreit. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Jahres, in dem die Segelausbildung endet, und würde dann auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft gewandelt. Eine außerordentliche Mitgliedschaft aufgrund einer Kursteilnahme ist nur einmalig möglich.

Die außerordentlichen Mitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Sie können auch nicht zu Organen des Vereins gewählt werden.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
6. Der Vorstand kann zu den vorstehenden Festlegungen mit einfacher Stimmenmehrheit Ausnahmen beschließen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform auch auf elektronischem Wege an die Adresse der Geschäftsführung des Vereins oder durch persönliche Übergabe der Kündigung an ein Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein, insbesondere der Schlüssel der Vereins-schließanlage herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung, Ordnungen oder Anordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist in Textform an den Vorstand zu stellen.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist vom Vorstand dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom

Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen vom Vorstand per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Schriftform mitzuteilen.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird jährlich ein Infrastrukturbeitrag von allen ordentlichen aktiven Mitgliedern zwischen 18 und 65 Jahren erhoben. Dieser kann im laufenden Jahr durch freiwillig, ehrenamtliches Engagement bis auf Null reduziert werden. Näheres erläutern die Gebühren- und die Sport-Betriebs- und Hausordnung.
3. Bei einer bereits entrichteten vollen Aufnahmegebühr und Wiedereintritt in den Verein nach Unterbrechung der Mitgliedschaft ist eine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Regelungen für einen unterjährigen Vereinsbeitritt:
Mitgliedsbeitrag: Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich anteilig vom 01. des Folgemonats nach Eintritt zum vollen Jahr.
Infrastrukturbeitrag: Der Infrastrukturbeitrag wird im Eintrittsjahr bei einem Eintritt bis zum 30.06. zur Hälfte berechnet. Bei einem Eintritt ab dem 01.07. erfolgt keine Berechnung des Infrastrukturbeitrages im Eintrittskalenderjahr.
Der Einzug des Aufnahmebeitrages erfolgt 12 Monate nach dem Aufnahmedatum.
5. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Im Falle einer

beschlossenen Umlage steht dem Mitglied ab Bekanntgabe ein Sonderkündigungsrecht binnen sechs Wochen zu.

6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
7. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
9. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
10. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
11. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Amts- und Aufgabenträgerinnen und -träger Folge zu leisten.

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, mit einfacher Stimmenmehrheit, disziplinarische Maßnahmen über die Mitglieder zu verhängen.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand (im Folgenden auch Vorstand genannt),
- die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April des Folgejahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform auch auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Abs. 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter. Die Protokollführung wird von der Geschäftsführung übernommen. Bei Verhinderung bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter eine Stellvertretung. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks ist hiervon ausgenommen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat mit Vollendung des 18 Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit

Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

11. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. In der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3-Mehrheit anerkennt.
13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
14. Teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Rahmenbedingungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
16. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
17. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.

Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Es gilt die Textform.

Antragsberechtigt sind:

- der Vorstand
 - die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Viertel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
18. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
19. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsführung maßgeblich. Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
20. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform oder auf elektronischem Wege bekanntzumachen.
21. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer;
7. Beschlussfassung über Umlagen;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 13 Abs. 12).

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der oder dem 1. und 2. Vorsitzenden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Führung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung, Ordnungen oder Aufgabenübertragung einem anderen Vereinsorgan oder Amts- oder Aufgabenträgerin oder -träger zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
5. Die bzw. der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Sie bzw. er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand mit
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - der Geschäftsführerin (Schriftführerin) bzw. dem Geschäftsführer (Schriftführer),
 - der Kassiererin bzw. dem Kassierer,
 - der Sportwartin bzw. dem Sportwart und
 - der Jugendwartin bzw. dem Jugendwart.
2. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung.

5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Leitung des Vereins
- die Bewilligung von Ausgaben
Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen bis 250 Euro vom 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer erteilt werden.
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden
- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
- Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen.

6. Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

7. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben oder ihnen durch Vorstandsbeschluss zugewiesen wurden.

8. Sitzungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, in deren / dessen Vertretung durch ein weiteres Vorstandsmitglied, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt, mindestens jedoch alle 3 Monate.

9. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

E. Vereinsjugend

§ 17 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendwartin bzw. der Jugendwart
 - die Jugendversammlung

Die Jugendwartin ist Vorsitzende bzw. der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und ist Mitglied des Vorstandes. Die Jugendwartin bzw. der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
5. Das Stimmrecht in der Jugendversammlung kann von Mitgliedern unter 18 Jahren im vollen Umfang ausgeübt werden.
6. Weitere Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder:

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiterinnen oder Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im

Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 19 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer in geraden Jahren und eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - Gebührenordnung
 - Sport-, Betriebs- und Hausordnung
 - JugendordnungBei Bedarf kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amts- und Aufgabenträgerinnen und -träger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für unter Vorsatz verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Erfordernis gemäß § 38 BDSG eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG, Ortsgruppe Haltern am See, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.02.2025 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.